

STADTGEMEINDE MÖDLING

Kammeramt

Zahl: III-S4/47-2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 09.12.2022 betreffend der Erlassung einer

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Mödling

§ 1

In der Stadtgemeinde Mödling werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

SCHMUTZWASSERKANAL

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 18,02 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 33.370.764,32 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 61.107 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

REGENWASSERKANAL

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 17,48 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 28.858.854,80 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 52.845 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- 2) Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für den Schmutzwasserkanal (ohne Regenwasseranschluss) mit EUR 2,73 festgesetzt.

Hinweis: Für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswässer wird ein um 10 % erhöhter Einheitssatz verrechnet.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen werden durch den GVA Mödling, Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, bzw. Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer festgelegt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Hans Stefan Hintner



angeschlagen am: 10.12.2022
abgenommen am: 27.12.2022